

Rangordnung bezeichnet werden kann. Dennoch widerspiegelt sie die strafpolitischen Positionen, die der Gesetzgeber vorgibt.

Solche Positionen sind nach dem Strafrecht der DDR:

- der Schutz des Friedens und der Menschlichkeit vor den schwersten internationalen Verbrechen,
- der Schutz der politischen Macht der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates vor verbrecherischen Anschlägen,
- der Schutz der Persönlichkeit des Menschen vor jedweden kriminellen Angriffen,
- der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und der Volkswirtschaft vor kriminellen Angriffen.

Die Systematisierung des Besonderen Teils bringt in spezifischer Weise die strafpolitischen Interessen und Forderungen des sozialistischen Staates zum Ausdruck. Daraus erklärt sich auch eine weitgehende Übereinstimmung von Aufbau und Struktur des Besonderen Teils der Strafgesetzbücher der sozialistischen Länder. Unterschiede liegen vor allem darin begründet, daß in den Strafgesetzbüchern der anderen sozialistischen Länder die Gruppen zum Teil differenzierter gebildet wurden als im StGB der DDR. Auch unterscheidet sich die Zuordnung einzelner Straftaten. Das sind jedoch keine wesentlichen, substantiellen Unterschiede. Nicht zu übersehen ist aber der Umstand, daß einige sozialistische Länder dem strafrechtlichen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums keine besondere Priorität mehr einräumen (Ungarische VR, VR Polen), die Gruppen der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum im Verhältnis zu den Straftaten gegen das persönliche Eigentum strafgesetzlich nicht mehr gesondert regeln.

Methodisch ist der Gesetzgeber so verfahren, daß *in den einzelnen Kapiteln die Straftaten* in der Regel *entsprechend ihrer Schwere und gesellschaftlichen Bedeutsamkeit* geordnet worden sind. Dieses Prinzip findet sich auch in den einzelnen Abschnitten. Dementsprechend sind jeweils die schwersten Straftaten an der Spitze der einzelnen Kapitel und Abschnitte angeordnet worden. Das bedeutet jedoch nicht, daß daraus im Einzelfall schematische Rückschlüsse auf die Beurteilung der Tatschwere gezogen werden dürfen. Die Systematisierung des Besonderen Teils hat vor allem eine strafpolitisch orientierende Funktion. Sie hilft, die jeweiligen Angriffsrichtungen des kriminellen Handelns rich-

tig zu erkennen und folglich die Strafrechtsnormen zutreffend anzuwenden.

Eine Besonderheit des Aufbaus des Besonderen Teils des StGB der DDR besteht darin, daß in ihm auch *Verfehlungstatbestände* aufgenommen worden sind (vgl. § 134 Abs. 1, § 139 Abs. 1 i. V. m. §§ 137, 138, §§ 160, 179). Die Verfehlungen sind im Prozeß der Entkriminalisierung aus dem Strafrecht hervorgegangen: Durch im wesentlichen identische Tatbestandsmerkmale mit den Straftaten organisch verbunden, unterscheiden sie sich von diesen qualitativ durch das Fehlen der Gesellschaftswidrigkeit als materielles Kennzeichen der Vergehen, in deren Vorfeld sie auftreten. Auch enthalten eine Reihe von speziellen Strafrechtsnormen Verweisungen auf die Möglichkeit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeiten (vgl. §§ 170, 173, 175, 176, 187, 191, 201, 213, 215, 223, 238, 239, 250 und 253 StGB). Das erklärt sich einmal aus der großen Nähe der Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten zu den ihnen entsprechenden Straftaten und zum anderen aus dem Bestreben des Gesetzgebers, den Zusammenhang und die Komplexität der rechtlichen Verantwortlichkeit hervorzuheben.

**Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 97)<sup>2</sup> hat, soweit es Übergangscharakter trug, weitgehend seine strafrechtliche Bedeutung verloren; seine praktische Funktion besteht in strafprozessualen Sonderregelungen. Für das Strafrecht wichtig sind insbesondere:**

- a) die in § 1 Absatz 4 enthaltene Verpflichtung des Ministers der Justiz, eine Zusammenstellung aller geltenden *Straftatbestände außerhalb des StGB* im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen; zur Zeit gilt die Bekanntmachung des Ministers der Justiz vom 9. März 1978 (GBl. I 1978 Nr. 10 S. 130). Auf diese Weise soll die Übersichtlichkeit der außerhalb des StGB geltenden Strafvorschriften gewährleistet werden;
- b) der Hinweis des § 14, wonach die Verfolgung von *Verfehlungen* in einer Durchführungsverordnung geregelt wird; das ist mit der 1.

---

2 Gültig i. d. F. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 9. 1974, GBl. I 1974 Nr. 48 S. 457, des Gesetzes vom 19. 12. 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der DDR, GBl. I 1974 Nr. 64 S. 597, des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 100 und des Einführungsgesetzes vom 16. 6. 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der DDR, GBl. I 1977 Nr. 18 S. 228.